

# ***Kooperations- und Abrechnungsvereinbarung zwischen dem Deichverband Mehrum, dem Landesbetrieb Straßen NRW und der Stadt Voerde für das Projekt Hochwasserschutz in Götterswickerhamm (BA Mehrum 3)***

## **1. Grundsätze und Ziele**

- 1.1 Unter Bezug auf den durch den Deichverband gestellten Antrag auf Planfeststellung nach § 68 WHG zu Mehrum 3 wurden im Rahmen der Offenlage ca. 600 Einwendungen, Anregungen und Bedenken vorgetragen. Aufgrund dessen wurde nach Abstimmung zwischen dem Umweltministerium NRW, der BezReg Düsseldorf und dem Deichverband eine Um-/Neuplanung im Projekt Mehrum 3, d.h. insbesondere den Teilbereichen B und C, begonnen und aktuell bis zum Vorplanungsstand durchgeführt. Diese Vorplanungsergebnisse wurden durch den Deichverband am 25.09.2017 beschlossen. In enger Abstimmung zwischen dem Deichverband und der BezReg Düsseldorf, zuletzt am 13.03.2018, wurde die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Dabei wurde gemäß dem Schreiben der BezReg an den Deichverband vom 06.02.2018 gemeinsam festgestellt, dass die Weiterführung der Planungen auf der Basis der vorliegenden Varianten nur dann erfolgen kann, wenn eine eindeutige Regelung für die jeweilige Kostenträgerschaft vertraglich verbindlich vereinbart worden ist.
- 1.2 Diese Vereinbarung bezieht sich daher auf alle Kosten und Nebenkosten im Rahmen der gemeinsamen Um-/Neu-Planung, z.B. zu Leitungsverlegungen, Bodendenkmäler, Interessen Dritter etc.; auf den relevanten Grunderwerb, etwaige Entschädigungen sowie die Baumaßnahmen selbst und damit auf die Verteilung der Finanzierung der Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz in Götterswickerhamm (Mehrums 3) im Abschnitt B, C und D (Anlage 1).  
Im Abschnitt A trägt der DV sämtliche Kosten alleine.
- 1.3 Die Beteiligten verpflichten sich, im Rahmen der in ihren Zuständigkeitsbereichen gegebenen Möglichkeiten bei der Verfolgung der ihnen obliegenden, teils satzungsgemäßen

Aufgaben gleichzeitig eine städtebaulich optimierte Planung für den Hochwasserschutz zu betreiben bzw. soweit rechtlich und fachlich möglich, zu unterstützen. Maßstab dafür sind die Abschnitte 1-5 des vom Stadtrat 2008 beschlossenen Leitbilds für die Ortslage Götterswickerhamm (Anlage 2).

- 1.3 Etwaige Kosten, die durch den zukünftigen Betrieb und die Unterhaltung der Anlagen im Abschnitt Mehrum 3 (z. B. mobiler HWS) werden mit dieser Vereinbarung nicht geregelt, hierzu wird bei Bedarf eine eigenständige Vereinbarung zwischen den Parteien getroffen.

## **2. Praktische Kooperation**

- 2.1 Der Deichverband ist Maßnahmenträger der Gesamtmaßnahme.
- 2.2 Die Beteiligten werden möglichst regelmäßig, auf jeden Fall aber bedarfsweise, gemeinsame Besprechungen über den Stand und Fortgang der Planungen durchführen.
- 2.3 Die Beteiligten verpflichten sich, alle Planungen (Varianten, Vorentwürfe, Entwürfe und Ausführungsplanungen) vor einer Weitergabe an Genehmigungs- oder Bewilligungsbehörden sowie Gremien der Stadt oder des Deichverbands bzw. des Landesbetriebes untereinander bekannt zu geben, so dass die Möglichkeit einer Abstimmung eröffnet ist.
- 2.4 Die Informationspflicht nach 2.2 gilt nicht, soweit einzelne Beteiligte darauf ausdrücklich verzichtet haben (zum Beispiel bei technischer Detailplanung o.ä.).
- 2.5 Jeder der Beteiligten eröffnet den übrigen Beteiligten die Möglichkeit, an Abstimmungsterminen mit Genehmigungs- oder Bewilligungsbehörden teilzunehmen.

## **3. Grundsätze der Kostenverteilung**

- 3.1 Der Deichverband ist verantwortlich für die Kosten der Hochwasserschutzmaßnahmen einschließlich der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Hochwasserschutzmaßnahmen unter Beachtung der zu berücksichtigenden öffentlichen und privaten Belange in die örtliche Situation einzubinden. Art und Umfang dieser Maßnahmen und Kosten zum Hochwasserschutz im Abschnitt Mehrum 3 wird der DV mit der BezReg Düsseldorf aus zuwendungsrechtlichen Gründen vorabstimmen. Für den Abschnitt B ist die Variante B1.3 und für den Abschnitt C ist die Variante C1.17 optimiert als Grundlage der weiteren

Bearbeitung anzusehen. Für die Planungsinhalte der Abschnitte A und D wird auf den vorliegenden Antrag auf Planfeststellung verwiesen.

- 3.2 Der Landesbetrieb Straßen NRW ist verantwortlich für die Kosten einer grundhaften Erneuerung der L4 für die in seiner Zuständigkeit befindlichen Teile der Straße; hierzu wird, für den Abschnitt C, auf das Schreiben des Landesbetriebes vom 29.11.2016 an die Stadt Voerde verwiesen. Der darin enthaltene Baukostenzuschuss wird, gemäß Besprechung vom 18.12.2017, als Kostenobergrenze seitens des Landesbetriebes verstanden.
- 3.3 Die Stadt ist verantwortlich für alle zur Verbesserung der städtebaulichen Situation aufgewandten Mehrkosten im Abschnitt Mehrum 3, über die in den Punkten 3.1 und 3.2 aufgeführten Verantwortlichkeiten hinaus.
- 3.4 Die Beteiligten vereinbaren eine Kostenteilung in der Weise, dass von den Gesamtkosten die jeweils allein für die Durchführung der Maßnahmen nach 3.1 und 3.2 anzusetzenden Kosten von der Gesamtkostensumme abgezogen werden und die verbleibenden Kosten von der Stadt übernommen werden.
- 3.5 Die vorläufige Berechnung der Kostenverteilung erfolgt zunächst auf der Grundlage der mit Bezirksregierung Düsseldorf vorabgestimmten vergleichenden Kostenhochrechnung, dann konkretisierend auf Grundlage der Kostenberechnung zur Entwurfsplanung. Eine abschließende Neuberechnung des Verteilungsschlüssels aufgrund tatsächlicher Mehr- oder Minderausgaben findet nach Vorlage der Schlussrechnungen statt.
- 3.6** Die Vorfinanzierung von Planungskosten bis zur Festlegung der Kostenverteilung gemäß Entwurfsplanung erfolgt nach gesonderter Absprache. Die jeweilige Vorfinanzierung wird mit der endgültigen Kostenteilung verrechnet.

#### **4. Durchführung der Kostenverteilung**

- 4.1 Die Beteiligten haben sich bereits aufgrund einer vorläufigen vergleichenden Richtkostenschätzung, für den wesentlichen Umplanungsanteil im Abschnitt C, d.h. der Variante C1.17 optimiert, verständigt (Anlage 3).
- 4.2 Im Hinblick auf die weiteren Kosten, die im Rahmen des Projektes anfallen werden, geht der Deichverband aktuell von

folgenden (überschlägig ermittelten) Gesamtkosten (brutto) aus, demnach tragen

- Der Deichverband ca.
- Der Landesbetrieb ca.
- Die Stadt ca.

- 4.3 Mit Fertigstellung der Entwurfsplanung legt der Deichverband (durch das beauftragte Ingenieurbüro) eine Kostenberechnung, z.B. nach DIN 276, vor (Entwurfskosten).
- 4.4 In der vorgenannten Kostenberechnung ist der Anteil des DV, des Landesbetriebes und der Stadt aufgeführt. Eventuelle Mehr- oder Minderkosten im Rahmen der Planungskosten, gegenüber der vorläufigen Kostenaufteilung aus 4.1, werden dann untereinander ausgeglichen, wobei bei eventuellen Mehrkosten, die auf den Landesbetrieb entfallen würden, auf die o.g. Punkte 3.2 und 3.4 verwiesen wird..
- 4.5 Der Deichverband wird die so abgestimmte und der Kostenteilung zu Grunde liegende Entwurfsplanung zum Gegenstand des Planfeststellungsantrags machen.
- 4.6 Sollte die Planfeststellung vom Planfeststellungsantrag in kostenrelevanter Weise abweichen sind sich die Beteiligten darüber einig, dass eine Überprüfung der Kostenverteilung nach 4.4 erforderlich ist. Zu diesem Zweck wird die Entwurfsplanung entsprechend der Planfeststellung überarbeitet und fortgeschrieben. Auf dieser Grundlage wird der Kostenverteilungsschlüssel gemäß 4.4 neu berechnet.
- 4.7 Mit Beginn der Umsetzung der Maßnahme wird der Deichverband die Rechnungen für alle Leistungen in den Bereichen B, C und D nach dem vereinbarten Kostenschlüssel aufteilen und die Rechnungskopien den Beteiligten zwecks Begleichung zustellen.
- 4.8 Ein Abzug von Zuwendungen vor Aufteilung der Kosten auf die Beteiligten erfolgt nicht.
- 4.8 Nach Abschluss der Baumaßnahmen werden sämtliche Kostenrechnungen (Planung, Bau, etc.) aufmaß- bzw. positions- und leistungsgenau durch den DV aufgestellt und die abschließende Neuberechnung des Verteilungsschlüssels aufgrund tatsächlicher Mehr- oder Minderausgaben durchgeführt.

Datum/Ort:.....

Deichverband Mehrum.....

Landesbetrieb Strassenbau NRW.....

Stadt Voerde.....

Zugestimmt: BezReg Düsseldorf.....